

HAUSORDNUNG DES KLINIKUMS PASSAU

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt in allen Räumen des Klinikum Passau sowie auf dem gesamten Klinikumsgelände und für alle sich in diesen Bereichen aufhaltenden Personen.

§ 2 Aufenthalt der Patienten

- (1) Während der ärztlichen Visite, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe dürfen die Krankenzimmer vom Patienten nicht verlassen werden.
- (2) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überbekleidung (z.B. Bademantel) anziehen.
- (3) Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes verlassen.
- (4) Patienten, die das Klinikumsgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
- (5) Der Zutritt zu Betriebs-, Wirtschafts- u. Technikbereichen sowie zu entsprechend gekennzeichneten Räumen ist für Nichtberechtigte nicht gestattet.

§ 3 Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Kranken besonderes Verständnis.
- (2) Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Konsum von Drogen, auch Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe (nachstehend „Cannabis“) ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 5 und 6 – im Klinikum und auf dem Klinikumsgelände verboten.
- (5) Das Rauchen von Tabak- und sonstigen Rauch- oder Dampfwaren (z.B. Kräuter- oder e-Zigaretten), nicht aber von Cannabis, ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (6) Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes. Darüber hinaus ist nur der übermäßige Konsum von Alkohol nicht gestattet.
- (7) Rundfunk- / Fernsehgeräte u.Ä. dürfen nur mit Zustimmung des Pflegepersonals und der Mitpatienten betrieben werden. Während der Ruhezeiten ist ihr Betrieb grundsätzlich untersagt. Der Betrieb privater Rundfunk- u. Fernsehgeräte ist im Klinikum nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate), sowie Laptops.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.
- (9) Auf dem Gelände des Klinikums darf Abfall nur in den hierfür bereitgestellten Behältnissen entsorgt werden.
- (10) Auf das Ruhebedürfnis ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen.
- (11) Nicht besetzte Räume sind verschlossen zu halten. Das Raumlicht ist auszuschalten, Fenster sind in unbesetzten Räumen grundsätzlich zu schließen. Insbesondere in den Wintermonaten ist auf energiesparendes Lüften zu achten.

§ 4 Klinikumseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.
- (3) Es ist nicht gestattet, Gegenstände von den Stationen, der Cafeteria oder sonstigen Bereichen in andere Bereiche mitzunehmen.
- (4) Sofern Räumlichkeiten des Klinikums zu anderen als dienstlichen Zwecken genutzt werden sollen, muss dies bei der Klinikumsverwaltung rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Hierbei ist der jeweils verantwortliche Veranstaltungsleiter anzugeben.

§ 5 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom behandelnden Arzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. bei Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der behandelnde Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können, mit ärztlicher Erlaubnis und unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe, Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei:
 - Schwerkranken
 - Kindern
 - Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung
- (3) Nicht gestattet sind Besuche:
 - Bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten,
 - Durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen,
 - Durch betrunkene Personen.
- (4) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Verkehr auf dem Klinikumsgelände

Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die Verkehrszeichen, insbesondere die Halte- u. Parkverbotschilder sind zu beachten. Kraftfahrzeuge können im gebührenpflichtigen Parkhaus sowie auf den ausgewiesenen Parkzonen in Klinikumsnähe abgestellt werden.

§ 9 Film-/Fotoaufnahmen, Handynutzung usw.

- (1) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Klinikumsverwaltung sowie der betroffenen Personen.
- (2) Zur Sicherstellung des geordneten Betriebsablaufs und zur Gewährleistung des Persönlichkeits- und Datenschutzes für Patienten und Mitarbeiter sind Bild- und Tonaufnahmen mit privaten Endgeräten (Handy, Smartphone, Tablet, etc.) im Klinikum ohne entsprechende Genehmigung nicht erlaubt. Insbesondere gilt dies in allen Bereichen/Räumen in denen sich Patienten befinden, die nicht ansprechbar und/oder einsichtsfähig sind (z.B. OP-Trakt, Intensiv, etc.). Bei Nichtbeachtung ist je nach Schwere mit einem Hausverbot und/oder einer Strafanzeige zu rechnen.
- (3) Plakate, Flyer und sonstige Aushänge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Öffentlichkeitsarbeit an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Ohne Genehmigung angebrachte Plakate oder sonstige Aushänge werden umgehend entfernt.

§ 10 Videoüberwachung

Zum Zwecke der Gebäudeabsicherung, dem Schutz der Personen und zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Patienten wird in einigen ausgewählten Bereichen des Klinikums eine Videoüberwachung eingesetzt.

§ 11 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und gewerbliche oder parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Klinikumbereich untersagt.

§ 12 Beschwerden/Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den behandelnden Arzt, die Stationsleitung, die Verwaltung oder direkt an das Beschwerdemanagement des Klinikums wenden.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen des Klinikums verwiesen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikumseigentum kann Schadensersatz erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab 20.10.2025 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Hausordnung.

Passau, den 20. Oktober 2025



Dr. med. Holger Otto, MaHM
Klinikumswerkleiter